

Stadt Dorsten Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Integrationsratswahl am 13. September 2020

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Wahlen zum Integrationsrat statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die jeweiligen Wahlbezirke und Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Bei der Wahl im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Ferner sind der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Der Wähler hat jeweils eine Stimme die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Sozialamt, Bismarckstr. 1a, Gebäude E, Raum 116, 46284 Dorsten, einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat, oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag dort eingehen.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson die Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Gem. § 17, Absatz 2 der Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsWahlO) kann die Auszählung nach dem Ende der Wahlzeit durch einen für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand erfolgen. Der Wahlvorstand zur Ermittlung des Wahlergebnisses, tritt am 14.09.2020 um 09.00 Uhr zusammen. Der Wahlvorstand wird im Raum 405/406, Bismarckstr. 1a, Gebäude E, 46284 Dorsten tätig sein.

Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Dorsten, .08.2020

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

2. **01 zur Bekanntmachung im Amtsblatt bis 14.08.2020**